

EINWOHNERGEMEINDE SAANEN



**Verordnung
über das Tagesschulangebot
der Einwohnergemeinde Saanen
(Tagesschulverordnung TSV)**

*vom 1. Mai 2009
mit Änderung vom 1. August 2010*

	Artikel	Seite
1. GRUNDSÄTZLICHES		
Gegenstand	1	3
Begriff	2	3
Zweck	3	3
Finanzierung	4	3
2. ORGANISATION		
Aufsicht	5	3
Betriebsführung	6	4
Betreuung	7	4
3. AUFGABEN UND ZUSTÄNDIGKEITEN		
Aufgaben der Bildungskommission (BiKo)	8	4
Aufgaben der Tagesschulleitung (TLS)	9	4
Aufgabe der Konferenz der TSL	10	5
Aufgaben der Betreuungspersonen	11	5
Zusammenarbeit mit den Eltern	12	5
4. PERSONELLES		
Grundsätze	13	5
Anstellungsbedingungen	14 / 15	6
Versicherungen	16	6
5. TAGESSCHULANGEBOT		
Betreuungseinheiten	17	6
Betreuungsgruppen	18	6
6. ZULASSUNG UND AUFNAHME		
Bedarfserhebung	19	7
Schülertransport	20	7
Zulassung und Aufnahme	21	7
Versicherung der Schüler	22	7
7. QUALITÄTSKRITERIEN		
Betreuung	23	7
Aufgabenbetreuung	24	8
Freizeitgestaltung	25	8
Räumlichkeiten	26	8
Ernährungsgrundsätze	27	8
Weiterbildung	28	8
Evaluation	29	8
8. GEBÜHREN		
Gebührenpflicht	30	8
Berechnung	31	8
Gebühren für die Mahlzeiten	32	8
9. SCHLUSSBESTIMMUNGEN		
Inkrafttreten	33	8
Genehmigungsverbal, Auflagezeugnis		9
Anhang I	Verantwortlichkeiten und Führungsstruktur	9
Anhang II	Grundsätze zur Eröffnung von Grundsätzen	10

Verordnung über das Tagesschulangebot der Einwohnergemeinde Saanen (Tagesschulverordnung TSV)

Der Gemeinderat von Saanen beschloss auf Antrag der Bildungskommission wie folgt, gestützt auf

- Artikel 14d-h des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992¹,
- die kantonale Tagesschulverordnung vom 28. März 2008,
- Artikel 9d des Schulreglementes der Einwohnergemeinde Saanen vom 1. Januar 2009

1. Abschnitt: Grundsätzliches

Gegenstand

Art. 1¹ Diese Verordnung regelt die Einrichtung und Ausgestaltung des Tagesschulangebots der Einwohnergemeinde Saanen sowie die Anstellungsbedingungen der Betreuungspersonen.

² Sie legt die Vollzugsabläufe fest und weist Kompetenzen zu.

³ Sie bezeichnet die Qualitätskriterien.

⁴ Das Projekt „Tagesschule Chalberhöni“ ist in der Verordnung über die Tagesschule Chalberhöni vom 1. August 2007 geregelt.

Begriff

Art. 2¹ Das Tagesschulangebot ist Teil der Volksschule. Als eigenständige Organisation innerhalb der Volksschule ist es mit einem pädagogisch geleiteten, familienergänzenden Betreuungsangebot für Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler ausgestattet.

² Der Besuch des freiwilligen Tagesschulangebots steht den Kindergartenkindern sowie den Schülerinnen und Schülern der Primarstufe und der Sekundarstufe I offen, unabhängig der finanziellen Möglichkeiten ihrer Familien.

³ Die Bildungskommission kann Schülerinnen und Schüler der Heilpädagogischen Schule Gstaad auf Antrag der Tagesschulleitung ins Tagesschulangebot aufnehmen. Der Antrag erfolgt aufgrund der Absprache zwischen den betroffenen Schulleitungen.

⁴ Die Kindergartenkinder sind nachfolgend im Begriff „Schülerinnen und Schüler“ enthalten.

⁵ Das Angebot ist aufgeteilt in Betreuungseinheiten gemäß Artikel 17, die aufgrund der Anmeldung je einzeln bezogen werden können, sofern das Angebot durchgeführt werden kann. Die Gebühr wird auf der Basis von Betreuungsstunden festgelegt und erhoben.

Zweck

Art. 3 Schülerinnen und Schüler gemäß Artikel 2 Absatz 2 werden ausserhalb der Unterrichtszeiten nach Maßgabe dieser Verordnung betreut.

Finanzierung

Art. 4 Das Tagesschulangebot wird gemäß Art. 10 ff. der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 finanziert durch

- a) Elternbeiträge (Gebührenpflicht);
- b) Leistungsabgeltungen des Kantons Bern;
- c) Betriebsbeiträge der Einwohnergemeinde.

2. Abschnitt: Organisation

Aufsicht

Art. 5 Das Tagesschulangebot liegt in der Gesamtverantwortung der Bildungskommission der Einwohnergemeinde Saanen.²

¹ Volksschulgesetz (VSG); BSG 432.210

² Anhang 1

Betriebsführung **Art. 6**¹ Das Tagesschulangebot wird durch eine Tagesschulleitung an den vom Gemeinderat bezeichneten Tagesschulstandorten geführt³.
² Die Bildungskommission bestimmt auf Antrag der Tagesschulleitungen aus deren Kreis eine geschäftsführende Tagesschulleitung. Diese ist für die Koordination der Tagesschulstandorte verantwortlich.
³ Unterstützungen in administrativen Belangen können die Volksschulen sowie die Verwaltungsstellen der Einwohnergemeinde leisten.

Betreuung **Art. 7**¹ Zur Betreuung der Schülerinnen und Schüler können Betreuungspersonen a) mit Lehrdiplom,
b) mit sozialpädagogischer Ausbildung,
c) ohne Ausbildung nach Buchstabe a) und b) angestellt werden.
² Die Betreuungspersonen mit Lehrdiplom nach Absatz 1 Buchstabe a) sind in der Regel Lehrpersonen der entsprechenden Standortschule. Sie gewährleisten die Verbindung zum Unterrichtsbereich der Schule.
³ Die Betreuungspersonen ohne Lehrdiplom nach Absatz 1 Buchstaben b) und c) erfüllen ihre Aufgaben im Rahmen des Personalreglements der Einwohnergemeinde Saanen.

3. Abschnitt: Aufgaben und Zuständigkeiten

Aufgaben der BiKo **Art. 8** Die Bildungskommission
a) stellt die Tagesschulleitungen an;
b) stellt auf gemeinsamem Antrag der Schulleitungen und der Tagesschulleitungen die Betreuungspersonen mit Lehrdiplom nach Artikel 7, Absatz 1, Buchstabe a), an;
c) stellt auf Antrag der geschäftsführenden Tagesschulleitung die Betreuungspersonen nach Art. 7, Abs. 1, Bst. b) und c) an;
d) gewährleistet die Zusammenarbeit von Schulleitungen und Tagesschulleitungen, sofern beide Funktionen nicht von derselben Person ausgeübt werden;
e) regelt die Aufgaben, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten in einem Funktionendiagramm;
f) entscheidet über Aufnahme und Nichtaufnahme der Schülerinnen und Schüler ins Tagesschulangebot und die Zuweisung zum Tagesschulstandort;
g) kann auf Antrag der Tagesschulleitung Schülerinnen und Schüler vom Tagesschulangebot ausschließen;
h) beantragt dem Gemeinderat allfällige Änderungen der Betriebszeiten des Tagesschulangebots;
i) beantragt dem Gemeinderat den Voranschlag betreffend des Tagesschulangebots;
j) beaufsichtigt die Bewirtschaftung und Verwaltung der bewilligten Kredite;
k) kann Tagesschulgebühren ganz oder teilweise erlassen.

Aufgaben der Tagesschulleitung (TSL) **Art. 9**¹ Die Tagesschulleitung arbeitet eng mit der Schulleitung und dem Schulteam zusammen. Sie nimmt folgende Aufgaben wahr:
a) Organisation und Leitung des Tagesschulbetriebs;
b) pädagogische Leitung des Tagesschulangebots;
c) Durchführung von Personalbeurteilungsgesprächen mit Betreu-

³ Anhang 2
Verordnung über das Tagesschulangebot der Einwohnergemeinde Saanen

- ungspersonen mit/ohne Lehrdiplom, sofern sie nicht unterrichten.
- d) Gewährleistung der administrativen Abläufe;
- e) Zusammenarbeit mit beteiligten Eltern und Erziehungsberechtigten.

² Die geschäftsführende Tagesschulleitung nimmt folgende Aufgaben wahr:

- a) Bewirtschaftung und Verwaltung der für das Tagesschulangebot bewilligten Kredite;
- b) Koordination des Tagesschulwesens der Einwohnergemeinde;
- c) Koordination und Zusammenarbeit mit den andern familienergänzenden Angeboten der Einwohnergemeinde;
- d) Koordination der administrativen Abläufe mit den beteiligten Verwaltungsstellen der Einwohnergemeinde;
- e) Mitwirkung bei der Evaluation des Tagesschulangebots;
- f) Leitung der Konferenz der örtlichen Tagesschulleitungen;

³ Die Tagesschulleitungen verfügen nach Artikel 3 der kantonalen Tagesschulverordnung⁴ über eine abgeschlossene pädagogische oder sozialpädagogische Ausbildung.

⁴ Die Aufgaben der Tagesschulleitung werden in der Regel einer Schulleitungsperson überbunden.

Aufgaben der Konferenz der TSL

Art. 10 Die Konferenz der Tagesschulleitungen findet regelmäßig statt. Sie behandelt folgende Themen zuhanden der Bildungskommission:

- a) Organisation des Tagesschulangebots;
- b) Zusammenarbeit mit Eltern, Erziehungsberechtigten und Behörden;
- c) Pädagogische Grundsätze;
- d) Weiterentwicklung des Tagesschulangebots;
- e) Weiterbildung der Betreuungspersonen.

Aufgaben der Betreuungspersonen

Art. 11 ¹ Die Betreuungspersonen sind den im Lehrplan für die Volksschule festgelegten pädagogischen Grundsätzen und dem Leitbild der Standortschule verpflichtet.

² Sie unterstützen die Tagesschulleitung bei der Durchführung des Tagesschulbetriebs. Ihnen obliegen:

- a) die Betreuung der Schülerinnen und Schüler beim Mittagessen und in der Freizeit;
- b) die Aufgabenbetreuung;
- c) das Durchsetzen von Regeln im Rahmen des Tagesschulbetriebs;
- d) die Teilnahme an der Konferenz der Betreuungspersonen;
- e) das Einhalten der Qualitätsanforderungen.

Zusammenarbeit mit den Eltern

Art. 12 Schule, Tagesschule und Eltern sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die kantonalen Datenschutzbestimmungen sind dabei zu beachten.

4. Abschnitt: Personelles

Grundsätze

Art. 13 ¹ Die Tagesschulleitung und die Betreuungspersonen mit Lehrdiplom werden nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes⁵ und der Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte⁶ angestellt und besoldet.

⁴ TSV, BSG 432.211.2

⁵ Gesetz vom 20. Januar 1993 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAG); BSG 430.250

⁶ Verordnung vom 28. März 2007 über die Anstellung der Lehrkräfte (LAV); BSG 430.251.0
Verordnung über das Tagesschulangebot der Einwohnergemeinde Saanen

² Für Personen mit Lehrdiplom wird der Lohnanteil des Anstellungsverhältnisses für die Arbeit im Tagesschulangebot über das Personal- und Informationssystem PERSISKA des Kantons abgerechnet.

³ 90 Minuten effektive Betreuungszeit sind einer Unterrichtslektion von 45 Minuten gleichgestellt. Damit ist auch der zusätzliche Zeitaufwand für die Vorbereitung, Administration und Koordination vollumfänglich abgegolten.

⁴ Die Anstellungsbedingungen für die Betreuungspersonen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b) und c) richten sich nach dem Personalreglement der Einwohnergemeinde Saanen.

Anstellungs-
bedingungen

Art. 14 ¹ Die Tagesschulleitung ist in der Gehaltsklasse für Primarlehrkräfte gemäß der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte eingestuft⁷.

² Sofern eine Zusatzausbildung für die Leitung von Tagesschulangeboten vorliegt, erfolgt die Einstufung in die Gehaltsklasse für Sekundarlehrkräfte gemäß der kantonalen Verordnung über die Anstellung der Lehrkräfte⁶.

Art. 15 Der zeitliche Rahmen der Tätigkeit (Beschäftigungsgrad) sowie die Entschädigung richten sich nach den Vorschriften des Kantons.

Versicherungen

Art. 16 ¹ Die Betreuungspersonen nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstaben b) und c) sind durch die Einwohnergemeinde nach UVG versichert.

² Die Betreuungspersonen mit Lehrdiplom sind beim Kanton nach UVG versichert.

³ Die Mitarbeitenden an der Tagesschule sind gegen Haftpflicht bei der Einwohnergemeinde versichert.

5. Abschnitt: Tagesschulangebot

Betreuungs-
einheiten

Art. 17 ¹ Das Tagesschulangebot umfasst folgende Einheiten:

- a) Betreuung und Verpflegung am Mittag ab Unterrichtsende am Vormittag bis Unterrichtsbeginn am Nachmittag;
- b) Betreuung während den ersten beiden Nachmittagslektionen;
- c) Betreuung ab Ende der zweiten Nachmittagslektion bis 18.00 Uhr;
- d) Betreuung an unterrichtsfreien Nachmittagen von 13.30-18.00 Uhr.

² Die Betreuung wird während der Schulzeit von Montag bis Freitag aufgrund der Anmeldungen und der kantonalen Vorgaben gewährleistet. In den Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

³ Schwerpunkte der Betreuung sind die Mittags- und Aufgabenbetreuung sowie Freizeitaktivitäten.

⁴ Zur Mittagsbetreuung gehören ein gemeinsames Mittagessen sowie genügend Zeit für Ruhe und Erholung.

Betreuungs-
gruppen

Art. 18 ¹ Eine Betreuungsgruppe umfasst in der Regel zehn Schülerinnen und Schüler. Über begründete Ausnahmen entscheidet die Bildungskommission.

² Das Verhältnis zwischen Betreuten und Betreuungspersonen wird wie folgt festgelegt:⁸

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| a) bis 12 Teilnehmende : | 1 Betreuungsperson |
| b) 13 bis 24 Teilnehmende: | 2 Betreuungspersonen |

⁷ LAV; BSG 430.251.0

⁸ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Juni 2010.
Verordnung über das Tagesschulangebot der Einwohnergemeinde Saanen

³ Kindergartenkinder und Schüler aus besonderen Klassen mit besonderem Betreuungsbedürfnis können mit dem Faktor 1.5, Kinder mit IV-Berechtigung mit Faktor 2 angerechnet werden.

⁴ Einzelne Betreuungseinheiten gemäß Artikel 17, Absatz 1, können bei einer Teilnehmerzahl von weniger als sieben Schülerinnen und Schülern aus dem Angebot gestrichen werden.

6. Abschnitt: Zulassung und Aufnahme

Bedarfserhebung

Art. 19 ¹ Die geschäftsführende Tagesschulleitung erhebt gemeinsam mit den Schulen jährlich im ersten Semester eines Schuljahrs den Bedarf für das folgende Schuljahr gemäß Artikel 2 der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008.⁹

² Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Bildungskommission, an welchen Standorten ein Tagesschulangebot geführt wird. Er ist für die entsprechende Infrastruktur besorgt.

³ Die Bildungskommission bestimmt auf Antrag der Konferenz der Tagesschulleitungen die Belegung der Einheiten im Tages- und Wochenverlauf.

⁴ Aufgrund besonderer örtlicher Verhältnisse kann der Gemeinderat auf Antrag der Bildungskommission im Sinne eines reduzierten Tagesschulangebots einen Mittagstisch bewilligen.

Schülertransport

Art. 20 Der Gemeinderat entscheidet über die allfällige Durchführung von Schülerinnen- und Schülertransporten.

Zulassung und Aufnahme

Art. 21 ¹ Grundlage für die Zulassung zum Tagesschulangebot ist die definitive Anmeldung vor Schuljahresbeginn. Sie erfolgt nach Vorliegen des Stundenplans aber spätestens bis Ende Mai in der Regel für das ganze Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten gemäß Artikel 17 Absatz 1.

² Die Aufnahme richtet sich nach den kantonalen Vorgaben.

³ Mutationen für das zweite Semester des Schuljahrs sowie aufgrund der Alpzeit sind möglich.

⁴ Kann eine Betreuungseinheit mangels Anmeldungen nicht angeboten werden, besteht seitens der Eltern kein Anspruch auf eine Ersatzleistung.

Versicherung der Schüler

Art. 22 Die Schülerinnen und Schüler sind durch ihre Eltern oder Erziehungsberechtigten gegen Unfall und Krankheit zu versichern.

7. Abschnitt: Qualitätskriterien

Betreuung

Art. 23 ¹ Die Schülerinnen und Schüler werden während ihrer Zeit im Tagesschulangebot altersgerecht und fachlich kompetent betreut.

² Weist eine Betreuungseinheit nur eine Betreuungsgruppe gemäß Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe a auf, ist eine gemäß Artikel 23 Absatz 3 ausgebildete Betreuungsperson anwesend.

³ Als ausgebildetes Personal gelten Personen mit einer abgeschlossenen Ausbildung im pädagogischen oder sozialpädagogischen Bereich.

⁴ Betreuungspersonen ohne pädagogische oder sozialpädagogische

⁹ TSV; BSG 432.211.2

Ausbildung müssen über Erfahrung und Grundkompetenzen im Umgang mit Kindern verfügen.

⁵ Die Einwohnergemeinde kann für besondere Anlässe im Bereich des Tagesschulangebots ehrenamtlich arbeitende Personen einsetzen.

*Aufgaben-
betreuung*

Art. 24 ¹ Die Schülerinnen und Schüler sollen befähigt werden, eigenständig zu lernen und ihre Aufgaben möglichst selbständig zu lösen.

² Die Betreuungspersonen sorgen für eine lernfördernde Umgebung.

³ Sie nehmen periodisch Rücksprache mit den zuständigen Lehrpersonen.

Freizeitgestaltung

Art. 25 Die Schülerinnen und Schüler werden zu einer sinnvollen Freizeitgestaltung angeregt. Der entsprechende Freiraum für Bewegung und eigenes Gestalten wird gewährt.

Räumlichkeiten

Art. 26 ¹ Die Schul-, Außen- und Sportanlagen stehen dem Tagesschulangebot zur Verfügung.

² Der ordentliche Schulbetrieb hat Vorrang und darf nicht beeinträchtigt werden.

³ Die Räumlichkeiten und Einrichtungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften bezüglich Sicherheit, Brandschutz und Wohnhygiene.

*Ernährungs-
grundsätze*

Art. 27 ¹ Die Mahlzeiten werden nach ernährungswissenschaftlichen Kriterien abwechslungsreich und kindergerecht zubereitet und zusammengestellt.

² In der Einheit von 15.00 bis 16.30 Uhr wird ein Zvieri angeboten. Getränke stehen jederzeit zur Verfügung.

Weiterbildung

Art. 28 Leitung und Mitarbeitende der Tagesschulangebote haben sich periodisch weiterzubilden.

Evaluation

Art. 29 Das Tagesschulangebot wird im Sinne einer Qualitätssicherungsmaßnahme periodisch evaluiert.

8. Abschnitt: Gebühren

Gebührenpflicht

Art. 30 Die Tagesschulangebote sind gebührenpflichtige Leistungen.

Berechnung

Art. 31 Die Berechnung der Gebühren erfolgt gemäß Kapitel 8 der kantonalen Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008¹⁰.

*Gebühren für die
Mahlzeiten*

Art. 32 ¹ Die Gebühr für ein Mittagessen beträgt Fr. 7.-, für das Zvieri Fr. 1.- je Kind und Tag.

² aufgehoben¹¹

9. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 33 Die Verordnung tritt am 1. Mai 2009 in Kraft.

¹⁰ TSV; BSG 432.211.2

¹¹ Geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 15. Juni 2010.
Verordnung über das Tagesschulangebot der Einwohnergemeinde Saanen

Beschlussfassung

Der Gemeinderat von Saanen hat vorstehende Verordnung über das Tagesschulangebot am 15. Juni 2010 in den Artikeln 5, Absatz 2, und Art. 32, Absatz 2, geändert und verabschiedet. Der Gemeinderat hat die Änderung in dieser Verordnung im Amtsanzeiger Nr. 26 vom 29.06.2010 bekannt gemacht. Die Änderung tritt ab 1.8.2010 in Rechtskraft.

Saanen, 15. Juni 2010

GEMEINDERAT VON SAANEN

Der Präsident:

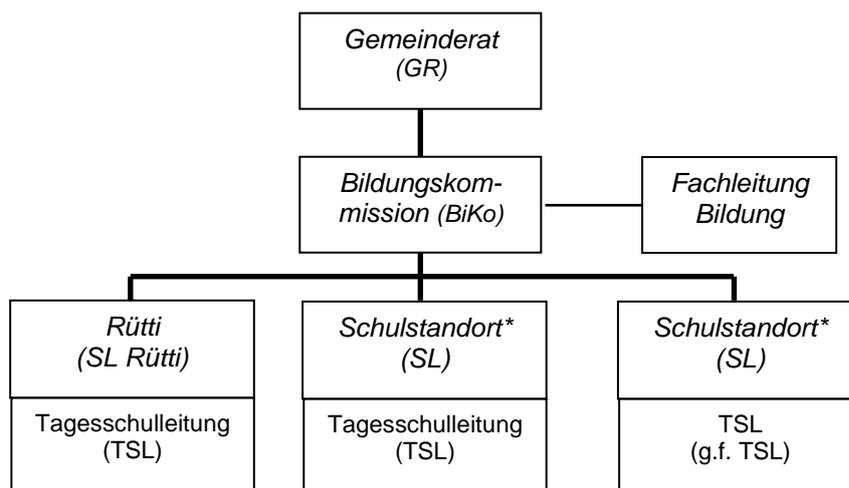
Der Direktor:

Aldo Kropf

Armando Chissalé

Anhang 1

Verantwortlichkeiten und Führungsstruktur



*Weitere Standorte nach Bedarf

Anhang 2

Grundsätze zur Eröffnung von Standorten

1 Ausgangslage

Auf den 1. August 2009 eröffnet die Einwohnergemeinde Saanen das Tagesschulangebot „Rütti“ in Gstaad. Grundlage für die Einführung und den Betrieb bilden die kantonalen Erlasse, die Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Saanen und das von der Bildungskommission genehmigte Funktionendiagramm.

2 Eröffnung weiterer Standorte

Aufgrund der Bedarfserhebung 2009 für das Schuljahr 2010/2011 ist damit zu rechnen, dass weitere Schulstandorte ein Tagesschulangebot führen müssen. Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Bildungskommission, wo künftig Tagesschulstandorte geführt werden. Bildungskommission und Gemeinderat gehen dabei von den nachstehenden Grundsätzen aus.

3 Grundsätze

Grundsatz 1

Die jährliche Bedarfserhebung, bzw. Anmeldung bildet die Grundlage für die Organisation der Tagesschulangebote der Einwohnergemeinde Saanen.

Grundsatz 2

Maßgebend für das Führen des Tagesschulangebots sind das Volksschulgesetz, die kantonale Tagesschulverordnung und die Tagesschulverordnung der Einwohnergemeinde Saanen.

Grundsatz 3

In erster Priorität besuchen die Kinder das Tagesschulangebot am Schulstandort, dem sie aufgrund ihres Wohnortes und des Schulreglements der Einwohnergemeinde Saanen zugewiesen sind.

Grundsatz 4

In zweiter Priorität organisiert sich ein Schulstandort bezüglich des Tagesschulangebots mit dem nächstgelegenen Schulstandort, sofern er aus zwingenden Gründen kein eigenes Tagesschulangebot anbieten kann.

Grundsatz 5

In dritter Priorität organisieren mehrere Schulstandorte ein gemeinsam geführtes Tagesschulangebot.